

Antrag auf Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“

ANLAGE

zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Antragsteller

Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort (in Druckschrift)

Die Zustimmung der benannten Begleitpersonen und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen sind beigefügt

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Gesetzlicher Vertreter

Kopie des Personalausweises (oder Pass) beifügen!

Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt oder ein Vormund bestellt, ist darüber ein Nachweis (z.B. Sorgerechtsurteil, Sterbeurkunde) in Kopie beizufügen.

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) sowie die auf der Rückseite genannten Begleiter am Modell „Begleitetes Fahren ab 17 (BF17)“ in Nordrhein-Westfalen teilnimmt/teilnehmen.

Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort (in Druckschrift)

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort (in Druckschrift)

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Angaben der Begleitperson

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU/EWR-Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

**Antragsunterlagen sind persönlich abzugeben.
Verwaltungsgebühren sind bei der Antragstellung zu entrichten.**

